

28.11.2024

Ausnahmeregelung für den Wirkstoff Fludioxonil

Fludioxonil ist für den Getreideanbau in Deutschland ein essentieller Wirkstoff, ohne den eine Reihe von pilzlichen Erkrankungen nicht wirksam verhindert werden kann. Problematisch für die Praxis ist vor allem, dass Fludioxonil mit etlichen weiteren Wirkstoffen kombiniert zugelassen ist und vermarktet wird. Diese Zulassungen würden alle gleichzeitig verloren gehen und das Problem vergrößern. Wir bitten Sie dringend, sich bei den anstehenden Beratungen auf europäischer Ebene für eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 7 („... zur Bekämpfung einer ernsthaften Gefahr für die Pflanzengesundheit. ...“) für den Wirkstoff Fludioxonil einzusetzen. Hierzu ist wichtig, dass die EU-Kommission der EFSA das Mandat für die Prüfung nach Artikel 4 Absatz 7 erteilt, mindestens für die identifizierten sogenannten Essential uses für die Saatgutbehandlung.

Im Rahmen des Widergenehmigungsverfahrens durch die EU-Kommission ist der Wirkstoff Fludioxonil als „endokrinschädlich“ eingestuft worden. Gemäß EU-Pflanzenschutzmittelverordnung 1107/2009 können solchermaßen eingestufte Wirkstoffe nicht genehmigt werden (sog. „cut-off-Kriterium“). Bereits genehmigten Wirkstoffe wird die Genehmigung mittels entsprechender Durchführungsverordnung entzogen. Im Falle von Fludioxonil wäre das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gezwungen, die Zulassung zahlreicher Beizmittel zu widerrufen. Für einige pilzliche Erkrankungen stünde dann kein einziger Wirkstoff mehr zur Verfügung. Samenbürtige Krankheiten wären nicht mehr zu unterbinden. Dies betrifft auch die Produktion von Öko-Saatgut.

Die EU-Pflanzenschutzmittelverordnung sieht in Artikel 4 Absatz 7 Ausnahmeregelungen vor, wenn die Exposition von Menschen sowie von Nicht-Ziel-Organismen unter realistisch anzunehmenden Verwendungsbedingungen vernachlässigbar ist. Dies halten wir für Saatgut, das in professionellen Beizanlagen behandelt wird, für umsetzbar.